

Grundkurs Privatrecht 2019/2020

7 – Erlöschen von Leistungspflichten II

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Gliederung

Gegenleistung	1	Wann entfällt die Gegenleistung (§ 326 BGB)?
Annahmeverzug	2	Wofür braucht man den Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB)?
Aufrechnung	3	Was ist eine Aufrechnung (§ 389 BGB)?
Hinterlegung	4	Wann führt eine Hinterlegung zum Erlöschen (§ 378 BGB)?
Erläss	5	Was ist ein Erlass (§ 397 BGB)?
Weitere	6	Welche weiteren Erlöschensgründe gibt es?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

1

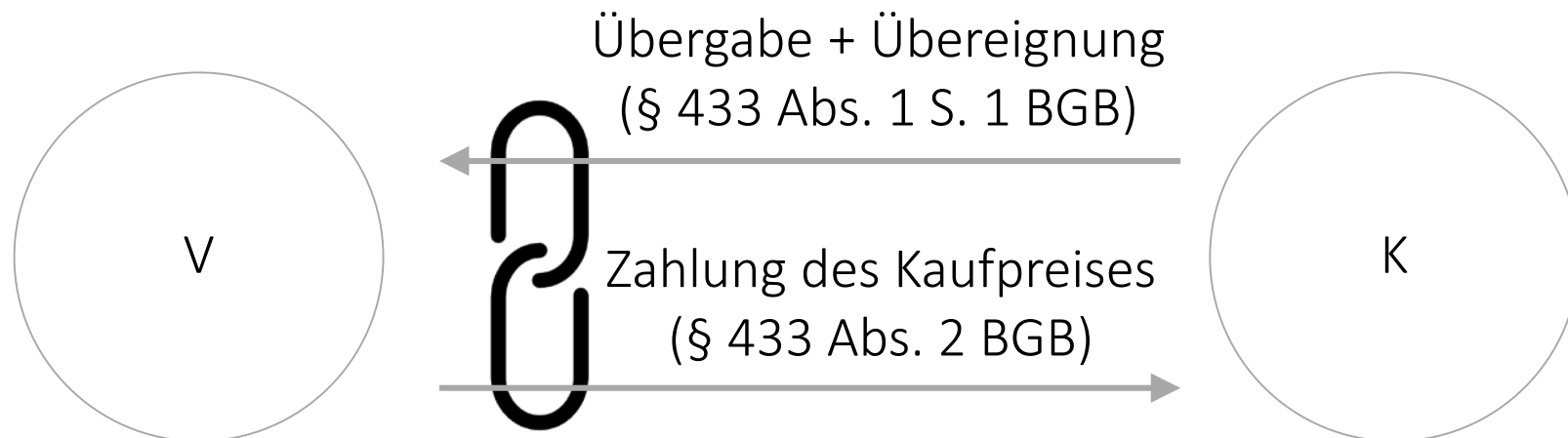
Wann entfällt die Gegenleistung (§
326 BGB)?

Welche Auswirkung hat die Unmöglichkeit einer Leistung auf die korrespondierende Gegenleistung?

§ 326 BGB – Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

- (1) ¹Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

„Gegenseitigkeitsverhältnis“ /
„Synallagma“ („do ut des“)



Wann hat der Gläubiger der unmöglichen Leistung
einen Rückzahlungsanspruch?

- (4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist,
kann **das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.**

§ 326 Abs. 4 BGB iVm § 346 Abs. 1 BGB
ist Anspruchsgrundlage

Nicht:
§ 326 Abs. 1 BGB

Nicht:
§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var./
S. 2, 1. Var. BGB

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Was bedeutet der Verweis auf § 441 Abs. 3 bei Teilunmöglichkeit?

§ 441 BGB – Minderung

(3) ¹Bei der Minderung ist der **Kaufpreis** in dem **Verhältnis** herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der **Wert der Sache in mangelfreiem Zustand** zu dem **wirklichen Wert** gestanden haben würde. ²Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

Vereinbarter Kaufpreis		Wert der Sache in mangelfreiem Zustand
Geminderter Preis		(wirklicher) Wert der Sache mit Mangel

Geminderter Preis		(wirklicher) Wert der Sache mit Mangel
		Wert der Sache in mangelfreiem Zustand
		· Vereinbarung Preis

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

Wie wirkt sich die komplizierte Formel aus?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

$$\text{Geminderter Preis} = \frac{\text{wirklicher Wert mit Mangel}}{\text{Wert in mangelfreiem Zustand}} \cdot \text{Vereinbarter Preis}$$

Erfüllung teilweise unmöglich,
Wert komplett 100 €, Wert des möglichen Teils nur 50 €

Beispiel 1:
Gegenleistung 200 €

$$\begin{aligned} \text{Geminderter Preis} &= \frac{50 \text{ €}}{100 \text{ €}} \cdot 200 \text{ €} \\ &= 100 \text{ €} \end{aligned}$$

Beispiel 2:
Gegenleistung 50 €

$$\begin{aligned} \text{Geminderter Preis} &= \frac{50 \text{ €}}{100 \text{ €}} \cdot 50 \text{ €} \\ &= 25 \text{ €} \end{aligned}$$

Wann fällt die Gegenleistung ausnahmsweise nicht
weg (§ 326 Abs. 2 BGB)?

Wichtig

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

- (2) ¹Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, **allein oder weit überwiegend verantwortlich** oder tritt dieser vom Schuldner **nicht zu vertretende Umstand** zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger **im Verzug der Annahme** ist, so **behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung.**

§ 326 Abs. 2 S. 1, 1. Var. BGB:

Alleinige oder weit
überwiegende Verantwortlichkeit
des Gläubigers

§ 326 Abs. 2 S. 1, 2. Var. BGB:

1. Annahmeverzug
(§§ 293 ff. BGB)



2. Für Unmöglichkeit ursächlicher
Umstand nicht vom Schuldner zu
verantworten

Was muss man sich zu § 326 BGB merken?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Grundsatz: § 326 Abs. 1 S. 1 BGBBei Teilleistung: Quote
(§ 326 Abs. 1 S. 1, 2. HS BGB)**Nicht:** Schlechtleistung
(§ 326 Abs. 1 S. 2 BGB)**Ausnahme:** § 326 Abs. 2 BGB**1. Var.**von Gläubiger allein oder weit
überwiegend zu vertreten

(analog §§ 276 ff. BGB)**2. Var.**a) Gläubigerverzug (§§ 293 ff.)
+
b) von Schuldner nicht zu
vertreten (§§ 276, 278, 300 I)

Fall

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Der unsichere U ruft regelmäßig bei der von der Astrologin A betriebenen „Astro-Hotline“ an, um dort durch Kartenlegen magische Hinweise auf seine berufliche und private Zukunft zu erhalten, nach denen er sein Leben ausrichten kann. A behauptet, dass sie davon gehört habe, dass Dinge, die sie vorhersagt, auch eintreffen. Darüber hinaus versprach die Klägerin den Einsatz ihrer "Energie", um den Beklagten bei seiner Partnersuche zu unterstützen; auch ein "Code" beziehungsweise ein "Ritual" mit Kerzen sollten die Situation des Beklagten beeinflussen. Die Leistung der A besteht zu 85% aus dem Legen von Karten.

Insgesamt entstehen so entsprechend der am Anfang jedes Gesprächs, auf der Internetseite der A und in allen Anzeigen bekanntgemachten Preisliste über mehrere Monate Kosten von rund 35.000 €.

Lösung

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

A → U aus § 611 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden = wirksamer Dienstvertrag (§ 311a Abs. 1 BGB)

II. Anspruch erloschen? Ggf. Erlöschen nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB

Leistung der A („Zukunft vorhersagen“) unmöglich (§ 275 Abs. 1 BGB)

aber: § 326 Abs. 2 S. 1, 1. Var. BGB

Hier: allein oder weit überwiegend durch Gläubiger (U) zu vertreten?

U hat sich bewusst auf „Hoffnung“ eingelassen + kann sich nicht auf Unmöglichkeit berufen

→ § 326 Abs. 2 S. 1, 1. Var. BGB (+)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

A → U aus § 631 BGB (+)

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

2

Wofür braucht man den
Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB)?

Welche Bedeutung hat der Annahmeverzug?

Gegenleistung

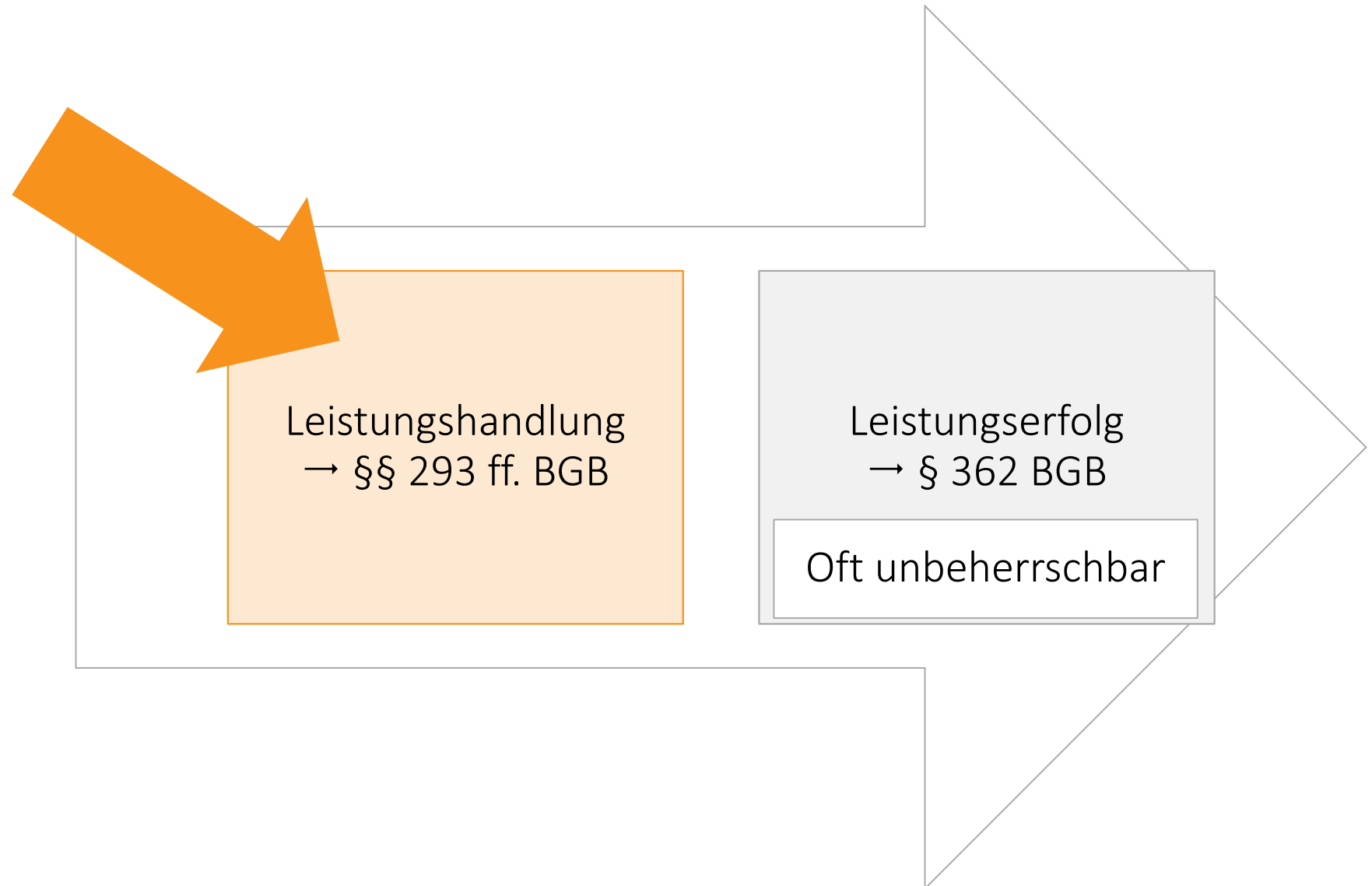
Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere



Was ist Annahmeverzug?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

§ 293 BGB – Annahmeverzug

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm **angebotene Leistung nicht annimmt.**

§ 300 BGB – Wirkungen des Gläubigerverzugs

(1)

(2) Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so **geht die Gefahr** mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger **über**, in welchem er dadurch in Verzug kommt, dass er die angebotene Sache nicht annimmt.

Welche Varianten des Eintritts sind zu unterscheiden?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

§ 294 BGB	Tatsächliches Angebot (Regelfall) → wie geschuldet (insb. Bringschuld / Schickschuld)
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------

§ 295 BGB	Wörtliches Angebot (bei Mitwirkung, Verweigerung) → insb. Holschuld
--------------	------------------------------------------------------------------------

§ 296 BGB	Angebot entbehrlich → kalendermäßige Bestimmung
--------------	----------------------------------------------------

Welche „Gefahr“ meint § 300 Abs. 2 BGB?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

K bestellt bei Küchenstudio V eine Waschmaschine für 5.000 €, die bei ihm in der Wohnung installiert werden soll. Einige Wochen später wird die Waschmaschine an V ausgeliefert. Dieser ruft bei K an und teilt diesem mit, dass er die Waschmaschine erhalten habe und bei K aufbauen will. K erklärt überraschend, dass er eine neue Freundin habe, welche darauf bestehe, seine Wäsche zu waschen. Eine Waschmaschine brauche er nicht mehr; V könne das Produkt anderweitig verkaufen. Der irritierte V fordert K noch einmal auf, ihm einen Termin für die Lieferung zu nennen, was V wieder verweigert. Einige Tage später zerstört ein (unauffindbarer) Brandstifter die Geschäftsräume des V. Dabei wird auch die Waschmaschine restlos vernichtet. Nun meldet sich K, der sich von seiner Freundin getrennt hat und möchte gerne Lieferung der Waschmaschine.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Lieferung der Waschmaschine aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

Lösung

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

I. Anspruch entstanden = Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Anspruch erloschen nach § 275 Abs. 1 BGB?

1. Keine Konkretisierung (§ 243 Abs. 2 BGB), da keine Lieferung

2. Aber: Ggf. Gefahr nach § 300 Abs. 2 BGB übergegangen?

a. Kein tatsächliches Angebot (Anlieferung) iSv § 294 BGB

b. Aber: wörtliches Angebot durch Aufforderung (§ 295 S. 1, 1. Var. BGB)

Gefahr des von V zu nicht vertretenden Erlöschens ist auf K übergegangen

→ Anspruch des K gegen V erloschen

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

Wie verhält sich § 300 Abs. 2 BGB zur Konkretisierung (§ 243 Abs. 2 BGB)?

Gegenleistung

Annahmeverzug

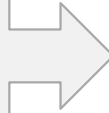
Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

Holschuld



Aussonderung und
Benachrichtigung (oder Termin)

~ § 295 BGB

Schickschuld



Übergabe an zuverlässige Transportperson

Bringschuld



Angebot in annahmeverzugsbegründender Weise
(§§ 294 ff.)

Welche Bedeutung hat der Annahmeverzug für die Gegenleistung?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

K aus Passau hat bei V aus Regensburg eine einmalige, antike Kommode erworben. Es ist vereinbart, dass V dem K die Kommode am Mittwoch, den 6. November 2019 persönlich zu dessen Wohnung transportiert und dort um 9:00 Uhr abgeliefert. Am vereinbarten Termin hat sich K jedoch verquatscht und ist noch bei seiner Freundin. Wutentbrannt fährt V, der extra für den Transport einen Transporter gemietet hat, wieder zurück.

Auf dem Rückweg wird V vom Betrunknenen B, der mit überhöhter Geschwindigkeit eine rote Ampel überfahren hat, angefahren. V trifft am Unfall keine Schuld. Dabei wird die Kommode restlos zerstört.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 500 € aus § 433 Abs. 2 BGB?

Lösung

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

V → K aus § 433 Abs. 2 BGB

I. Anspruch entstanden = Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Anspruch erloschen nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB?

1. Kaufpreis (§ 433 Abs. 2 BGB) ist Gegenleistung für Übergabe + Übereignung (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB)

2. Anspruch auf Übergabe und Übereignung ist unmöglich (§ 275 Abs. 1 BGB)
→ Anspruch erloschen

3. Ausnahme nach § 326 Abs. 2 S. 1, 2. Var. BGB?

a. Gläubiger im Verzug der Annahme (§§ 293, 296 BGB)

b. Schuldner *nicht* verantwortlich (§ 276 Abs. 1 BGB → § 300 Abs. 1 BGB)

→ Anspruch des V gegen K nicht erloschen

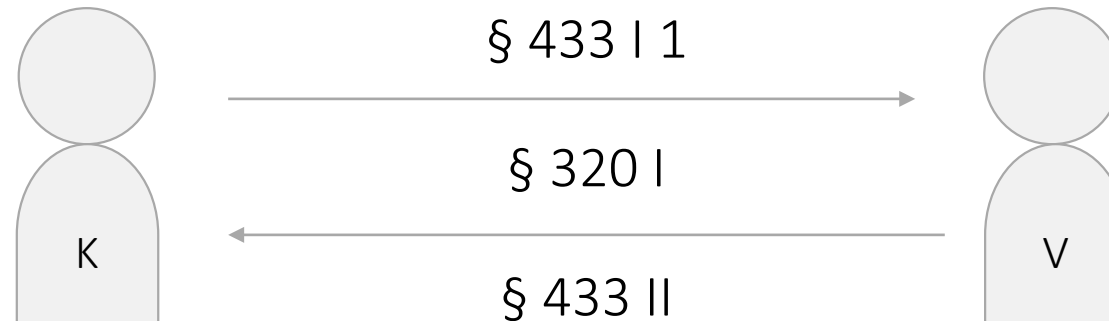
III. Anspruch durchsetzbar (+)

V → K aus § 433 Abs. 2 BGB (+)

Inwieweit erweitert § 298 BGB den Annahmeverzug?

§ 298 BGB – Zug-um-Zug-Leistungen

Ist der Schuldner **nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet**, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die **verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet**.



Welche Ausnahmen regeln §§ 297, 299 BGB?

Gegenleistung

§ 297 BGB – Unvermögen des Schuldners

Annahmeverzug

Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des § 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit **außerstande ist, die Leistung zu bewirken.**

Aufrechnung

§ 299 BGB – Vorübergehende Annahmeverhinderung

Hinterlegung

Ist die **Leistungszeit nicht bestimmt** oder ist der Schuldner berechtigt, **vor der bestimmten Zeit zu leisten**, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, dass er **vorübergehend** an der Annahme der angebotenen Leistung **verhindert** ist, es sei denn, dass der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit **vorher angekündigt** hat.

Erlass

Weitere

Welche weiteren Folgen hat der Annahmeverzug? (1)

Gegenleistung

§ 301 BGB – Wegfall der Verzinsung

Annahmeverzug

Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers **Zinsen nicht zu entrichten.**

Aufrechnung

§ 302 BGB – Nutzungen

Hinterlegung

Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstands herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die **Nutzungen, welche er zieht.**

Erlass

Weitere

z.B. §§ 346 Abs. 1,
347 Abs. 1 BGB, § 987 BGB

Welche weiteren Folgen hat der Annahmeverzug? (2)

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

§ 303 BGB – Recht zur Besitzaufgabe

¹Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritt des Verzugs des Gläubigers den **Besitz aufgeben**. ²Das Aufgeben muss dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, dass die Androhung untunlich ist.

§ 304 BGB – Ersatz von Mehraufwendungen

Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der **Mehraufwendungen** verlangen, die er **für das erfolglose Angebot** sowie für die **Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstands** machen musste.

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

3

Was ist eine Aufrechnung (§ 389 BGB)?

Warum gibt es die Aufrechnung? (1)

Gegenleistung

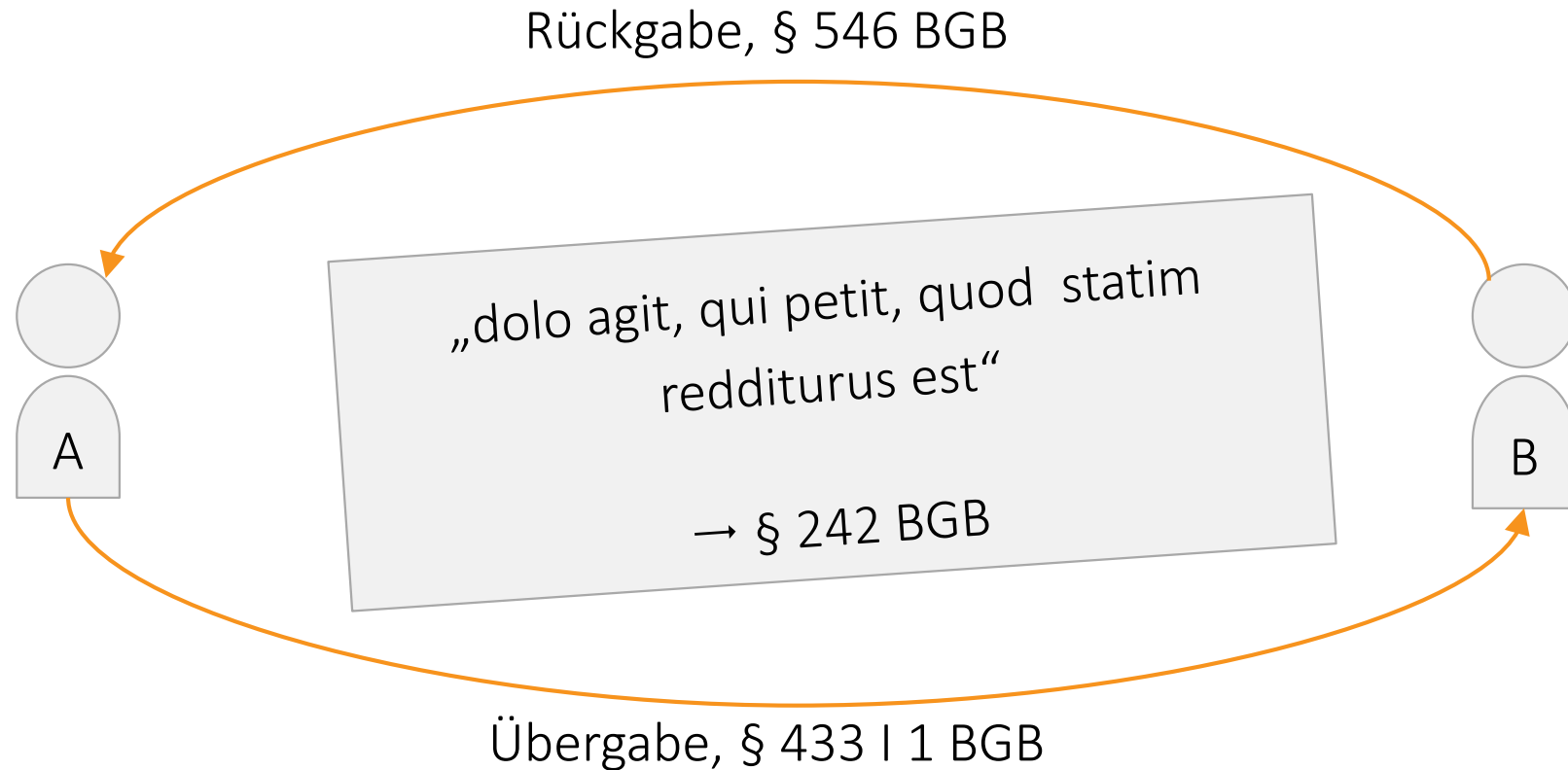
Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere



Warum gibt es die Aufrechnung? (2)

§ 273 Zurückbehaltungsrecht

- (1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die **geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird** (Zurückbehaltungsrecht). ...

§ 274 Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts

- (1) Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, dass der Schuldner **zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug)** zu verurteilen ist.

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Was ist eine „Aufrechnung“?

Ausgangspunkt in Klausur

§ 389 BGB – Wirkung der Aufrechnung

Die Aufrechnung bewirkt, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt **erloschen** gelten, in welchem sie **zur Aufrechnung geeignet** einander gegenübergetreten sind.

**§ 387 BGB – Voraussetzungen**

Schulden zwei Personen **einander** Leistungen, die ihrem Gegenstand nach **gleichartig** sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung **fordern** und die ihm obliegende Leistung **bewirken kann**.

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Was setzt eine Aufrechnung voraus?

1. Aufrechnungslage (§ 387)
 - a. Gegenseitigkeit
 - aa. Hauptforderung erfüllbar
 - bb. Gegenforderung fällig und einredefrei (§ 390)
 - b. Gleichartigkeit
2. Aufrechnungserklärung (§ 388) - § 396 I statt § 366
3. Kein Aufrechnungsverbot (§§ 392 f.)
 - a. Vernichtete Hauptforderung nicht gepfändet (§ 392)
 - b. Vernichtete Hauptforderung nicht vors. Delikt (§ 393)
 - c. Vernichtete Hauptforderung nicht unpfändbar (§ 394)
 - d. Vereinbarung
4. Folge: Erlöschen beider Forderungen ex tunc (§ 389)
§ 352, § 813 I (-) – Beachte: §§ 396 II, 367 für Zinsen

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

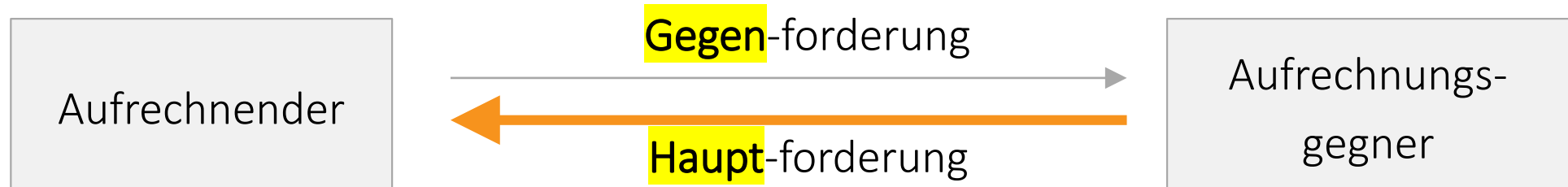
Hinterlegung

Erlass

Weitere

Was ist die „Hauptforderung“?

- Die „Hauptforderung“ ist diejenige, welche der Erklärende „weghauen“ will (um die es ihm „hauptsächlich“ geht).
- Die „Gegenforderung“ ist die Forderung, welche der Schuldner „gegen“ seine Inanspruchnahme geltend machen will (Die Gegenforderung ist die gute Forderung).
- Die Aufrechnung erklärt der Gläubiger der Gegenforderung.



Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Was setzt eine „Aufrechnungslage“ (§ 387 BGB)
voraus?

Wichtig

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Gegenseitigkeit

- Schuldner ↔ Gläubiger
- Ausnahmen:
§ 268 Abs. 2 BGB, § 406 BGB, § 409 BGB, § 566d BGB
- **Beachte**: § 267 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht möglich!
- **Beachte**: § 185 Abs. 1 / Abs. 2 BGB genügen nicht!

Gleichartigkeit

- Gleiche Art (grds. § 91 BGB)
- Nicht gleicher Leistungsort (§ 391 Abs. 1 BGB)
- Nicht gleicher Rechtsgrund
- Teilaufrechnung möglich (§ 389 BGB: „in **soweit**“)

Was muss für Gegenforderung und
Hauptforderung gelten?

„Gegenforderung“: Forderung des Aufrechnenden gegen den Aufrechnungsgegner

- Fälligkeit (§ 271 Abs. 1, 1. Var. BGB)
- Einredefreiheit (§ 390 BGB)
- Irrelevant:
 - Verjährung nach Bestehen einer Aufrechnungslage (§ 215)
 - Insolvenz nach Bestehen einer Aufrechnungslage (§ 94 InsO)
 - Anfechtbarkeitauflösende Bedingung

„Hauptforderung“: Forderung des Aufrechnungsgegners, die Aufrechner beseitigen will

- Erfüllbarkeit (§ 271 Abs. 1, 2. Var. BGB)
- Irrelevant: Insolvenz (§ 94 InsO)

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Was gilt für die Aufrechnungserklärung?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Einseitige
empfangsbedürftige
Willenserklärung

- Auslegung (§§ 133, 157 BGB)
- Zugang (§ 130 BGB)
- Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

Gestaltungsrecht

- Bedingungsfeindlich (§ 388 S. 2 BGB)
- Ausnahme: Eventualaufrechnung vor Gericht im Zivilprozess

Wirkung nur
zwischen Parteien

- Ausnahme: Bürge (§ 770 Abs. 2 BGB)
- Ausnahme: Gesellschafter (§ 129 Abs. 3 HGB)

Welche Aufrechnungsverbote gibt es?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Vertrag

- nicht per AGB (§ 309 Nr. 3 BGB),
- nicht in Wohnraummiete (§ 556b Abs. 2 BGB)
- Geltendmachung § 242 BGB (Arglist)

§ 392
BGB

Verweis auf § 829 Abs. 1 ZPO:
Verfügungs-/Erfüllungsverbot

§ 393
BGB

- beachte: Vorsatz (!)
- Str.: Wechselseitiges Delikt (Prügelei)

§ 394
BGB

- Verweis auf §§ 850 ff. ZPO

§ 242
BGB

Vertragszweckgefährdung

Wie sieht das in einem Fall aus?

V hat eine Kaufpreisforderung gegen K in Höhe von 10.000 €. Aus Ärger darüber, dass K sein gesamtes Vermögen auf seine Frau übertragen hat und V von ihm deshalb keine Zahlung erlangen kann, verprügelt er K.

K erlangt hierdurch einen Anspruch auf Schadensersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von insg. 10.000 € aus § 823 Abs. 1 BGB gegen V.

Als V erneut Zahlung des Kaufpreises von K verlangt, erklärt K die Aufrechnung.

Hat V gegen K noch einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Lösung

Gegenleistung

V → K aus § 433 II BGB

Annahmeverzug

I. Anspruch entstanden (+)

Aufrechnung

II. Anspruch untergegangen

Hinterlegung

1. Aufrechnungslage

Erlass

2. Aufrechnungserklärung

Weitere

3. Aufrechnungsverbot → § 393 BGB?

Aber: Aufrechnung durch K, nicht durch P

Analogie?

V → K aus § 433 II BGB (-)

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

4

Wann führt eine Hinterlegung zum Erlöschen (§ 378 BGB)?

Was setzt eine Hinterlegung (§§ 372 – 386 BGB) voraus?

Gegenleistung

1. Erfüllbare Leistungspflicht (§ 271 Abs. 1, 2. Var. BGB)

Annahmeverzug

2. Hinterlegungsgrund:a. Annahmeverzug (§ 372 S. 1 BGB) *oder*b. praktisches Hindernis bei Gläubiger (§ 372 S. 2, 1. Var. BGB) *oder*

c. unverschuldete Ungewissheit über Gläubiger (§ 372 S. 2, 2. Var. BGB)

Aufrechnung

Hinterlegung

3. Hinterlegungsgegenstand: Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten → § 1
Abs. 2 HintG NW (beim Amtsgericht) → sonst: Selbsthilfeverk. (§ 383 Abs. 1 S. 1)

Erlass

Weitere

4. Folge:

a. Bei Verzicht auf Rücknahmerecht (§ 376 Abs. 2 Nr. 1) → Befreiung (§ 378)

b. ansonsten: Leistungsverweigerungsrecht (§ 379)

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlas

Weitere

5

Was ist ein Erlas (§ 397 BGB)?

Was muss man sich zum Erlass merken?

§ 397 BGB – Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis

- (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht bestehe.

Keine aufgedrängte Befreiung!

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere

Was gilt für einen Erlass (§ 397 BGB)?

Gegenleistung

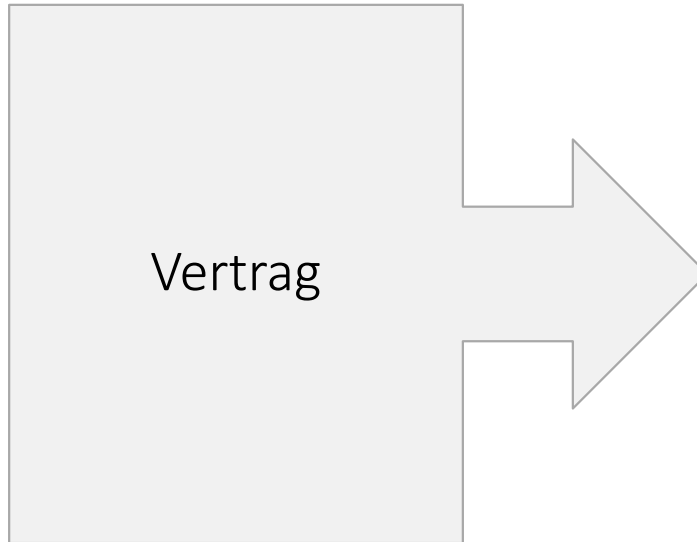
Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erlass

Weitere



- Keine Form, auch konkludent (beachte insb. § 151 S. 1 BGB)
- Wichtig: „Erlassfälle“ (Annahme von Teilleistung und Restverzicht)



- Rückforderbar nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB
- § 423 BGB (Wirkung in Gesamtschuld)

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

6

Welche weiteren Erlösungsgründe
gibt es?

Wodurch kann eine Leistungspflicht noch erlöschen?

Gegenleistung

Annahmeverzug

Aufrechnung

Hinterlegung

Erläss

Weitere

Konfusion

- Schuldner wird Gläubiger (insb. Erbe)
- Ausnahme: Beeinträchtigung Rechte Dritter

**Negatives Schuld-
anerkennnis**

- Vertrag
- § 397 Abs. 2 BGB → anders als § 781 BGB keine Form
- Beachte § 812 Abs. 2 BGB

**Aufhebungs-
vertrag**

- § 311 Abs. 1 BGB, auch möglich: Novation
- Formlos
- Weiter als Erläss (beidseitig)